



Drucksache: 057/2020

Bezug:

Datum: 02.07.2020

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	Kenntnisnahme	13.07.2020	öffentlich
----------------------	---------------	------------	------------

Tagesordnungspunkt:

Corona-Pandemie - Auswirkungen auf den Sozial- und Jugendhilfebereich

Sachverhalt/Problem	Die Corona-Pandemie hat massive Auswirkungen auf sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen und sozialen Lebens. Dies gilt insbesondere auch für den Sozial- und Jugendhilfebereich.
Ziel	Transparenz über die Auswirkungen und Regelungen im Sozial- und Jugendhilfebereich im Landkreis Heidenheim
Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Betrag in EUR: unbekannt
<input type="checkbox"/> nein	
Im Haushaltsplan vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	THH/Produktgruppe: THH 4 und THH 5
<input type="checkbox"/> nein	Finanzierung:
Zeitraumen für Realisierung	laufend

Rettenberger	Schauz	Eisele	Polta
Sachbearbeitung/ Fachbereichsleitung	Dezernats- bzw. Eigenbetriebsleitung	Dezernatsleitung 1 (bei finanziellen Auswirkungen, ausgenommen Eigenbetriebe)	Landrat

Beschlussvorschlag:**Kenntnisnahme****Sachverhalt:**

Die Corona-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die auf soziale Leistungen angewiesen sind. Ebenso wirkt sich die Pandemie auf die verschiedenen sozialen Einrichtungen und Dienstleister im Landkreis Heidenheim aus.

Ziel der Landkreisverwaltung ist es, neben der Deckung des Bedarfs der Hilfebedürftigen auch den Bestand der im Landkreis tätigen Einrichtungen und Dienstleister zu sichern und damit die bewährte soziale Infrastruktur im Landkreis Heidenheim zu erhalten.

Seit Beginn der Pandemie stehen die Fachbereiche Soziale Sicherung und Integration sowie Jugend und Familie in engem Kontakt mit unseren Leistungserbringern von Sozial- und Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe. So war die Verwaltung informiert, welche Angebote und Leistungen nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Weise aufrechterhalten werden konnten und die Leistungserbringer waren bezüglich der Finanzierung der Leistungen durch den Landkreis im Bilde.

Sofern Leistungen in gewohnter oder alternativer Form erbracht wurden, gab es keinen Regelungsbedarf. Bei ausbleibenden Leistungen oder relevanten Minderleistungen etwa aufgrund von (Teil-)Schließungen von sozialen Diensten und Einrichtungen aufgrund der Corona-Verordnung des Landes mussten Regelungen getroffen werden.

Bei den Entscheidungen des Landratsamtes Heidenheim zum Umgang mit der Weitergewährung von Leistungen wurden Handlungsempfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) berücksichtigt.

Sofern Leistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang erbracht werden konnten, wurden die Träger aufgefordert, vorrangige Leistungen zu beantragen. Insbesondere können das sein:

- Kurzarbeitergeld
- Soforthilfe für kleine Unternehmen und Solo-Selbständige
- Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Mit dem SodEG wurde ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie in Bezug auf den Sozialbereich mit (zunächst bis 30.09.2020) befristetem Geltungsbereich verabschiedet.

Das SodEG stellt einen Schutzschirm für soziale Dienstleister und Einrichtungen dar, die ihre Arbeit infolge von Betriebsschließungen und Kontaktverboten nicht wie gewohnt ausführen konnten, bzw. ausführen können.

Die Gewährung eines Zuschusses nach dem SodEG ist unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass die Empfänger bereit sind, konkrete Beiträge zur Bewältigung der Pandemie bei sich zu identifizieren und soweit geeignet und angefordert auch umzusetzen.

Durch das SodEG wurde so eine Rechtsgrundlage geschaffen, durch die die Leistungsträger vor Ort Zahlungen an soziale Dienste und Einrichtungen erbringen können und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung gerade tatsächlich voll ausführen können oder nicht (Sicherstellungsauftrag).

Der Zuschuss entspricht grundsätzlich höchstens 75 % des Durchschnittsbetrags der letzten zwölf Monate (eine aktuelle vertragliche Leistungsbeziehung ist erforderlich).

Der Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können.

Das Land Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 30.04.2020 die Landkreise und Stadtkreise als zuständige Träger für das SodEG bestimmt.

Durch Regelungen in Rahmenverträgen und durch verschiedene Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zur Weitergewährung von Leistungen in den Bereichen Soziales und Jugend spielt das SodEG in der Praxis bei allen Kreisen jedoch keine große Rolle.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Pandemie und die getroffenen Regelungen im Sozial- und Jugendhilfebereich in aller Kürze dargestellt. Das Vorgehen wurde intern auch mit dem Fachbereich Finanzen, Controlling und Beteiligungen abgestimmt.

Auswirkungen der Corona-Pandemie in den einzelnen Leistungsbereichen: Situation im Sozialbereich

Jobcenter

Mit Beginn des „Lockdowns“ und der Schließung vieler Betriebe sowie der Einstellung vieler Dienstleistungen kam es im Jobcenter zu einem deutlichen Anstieg bei den Anträgen auf

Arbeitslosengeld II (zwischenzeitliche Steigerung um das 2 - 3-fache im Vergleich zu den Vormonaten). Mittlerweile haben sich diese Zahlen wieder relativiert.

Steigende Fallzahlen beim Arbeitslosengeld II führen bei den Kosten der Unterkunft zu konkreten Mehrausgaben für den Landkreis, da der Bund hier nur 51,1 % der Ausgaben erstattet.

Am 03.06.2020 beschloss der Koalitionsausschuss in Berlin ein umfangreiches „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“. Direkte Auswirkungen auf die Finanzen der Landkreisverwaltung hat die beabsichtigte dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 25 % auf dann bis zu 75 %. Damit dürften auch zukünftig die finanziellen Auswirkungen bei steigenden Bedarfsgemeinschaften abgedeckt sein.

Migration

Die Zuweisung von Flüchtlingen in den Landkreis Heidenheim hat sich bedingt durch die Corona-Pandemie nicht verändert.

Deutliche Mehrausgaben aufgrund der Pandemie gab es durch die Infektionen in den Gemeinschaftsunterkünften Integrationszentrum Heidenheim und in der Walther-Wolf-Straße, etwa für Essenslieferungen, Sicherheitsdienst und die Inbetriebnahme ehemaliger Gemeinschaftsunterkünfte als Quarantänemöglichkeit. Hier gehen wir davon aus, dass diese Mehrausgaben spitz mit dem Land abgerechnet werden können.

Hilfe zur Pflege

Vor allen Dingen der Bereich der stationären Hilfen im Bereich Pflege war und ist nach wie vor von der Corona-Pandemie stark betroffen. Wesentliche Beeinträchtigungen ergaben sich beispielsweise durch die zeitweisen Besuchs- und Betretungsverbote und die 14-tägige Quarantänepflicht bei Neuaufnahmen und bei Rückverlegungen aus Krankenhäusern. Um hier eine für die Einrichtungen tragfähige Lösung zu finden, wurde in der geriatrischen Rehabilitationsklinik in Giengen zeitweise eine zentrale Quarantänemöglichkeit für den Landkreis Heidenheim geschaffen. Die pflegerische Versorgung war im Landkreis Heidenheim zu jeder Zeit sichergestellt.

Mehrausgaben im Bereich Hilfe zur Pflege sind für den Landkreis bisher nicht angefallen, da die Inanspruchnahme der Leistungen sich grundsätzlich nicht verändert hat. Wir rechnen durch die Corona-Pandemie auch mit keinen wesentlichen Mehr- oder Minderausgaben für die Zukunft.

Eingliederungshilfe

Im Bereich der Eingliederungshilfe gibt es einige Bereiche, die ihr Leistungsangebot zum Teil sehr stark einschränken mussten.

Sehr deutlich reduzierte Angebote bis hin zu kompletten Schließungen gab es vor allen Dingen bei den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder den Förder- und Betreuungsbereichen. In anderen Leistungsbereichen, wie zum Beispiel im ambulant betreuten Wohnen oder in den besonderen Wohnformen, wurden die Leistungen zum Teil auch unter erschwerten Bedingungen größtenteils weiter erbracht. Gemäß den Empfehlungen der gemeinsamen Rundschreiben von KVJS, Landkreistag und Städtetag werden die Vergütungen im Bereich der Eingliederungshilfe auch bei eingeschränkten Leistungen in voller Höhe weiterfinanziert. Voraussetzung für eine Weiterfinanzierung ist, dass von Seiten der Leistungserbringer dargelegt wird wie die Leistung auch in alternativer Form weiter erbracht wird. Diese Vorgehensweise wird nach unserer Information von fast allen Landkreisen in Baden-Württemberg praktiziert.

Für den Bereich der Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kinder- und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung wurden die Leistungen bis 30.04.2020 in voller Höhe weiterfinanziert.

Gemäß den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des KVJS vom 17.04.2020 erfolgte ab dem 01.05.2020 eine Finanzierung von 75 % der vereinbarten Leistung, sofern die Schulen und Kindergärten geschlossen waren.

Die Weiterfinanzierung in voller Höhe erfolgt, sobald das betroffene Kind oder der Jugendliche wieder die Einrichtung besucht. In Einzelfällen wurde die Leistung auch während der Schließung der Einrichtungen in alternativer Form weiter erbracht und somit voll finanziert.

Mit Mehrausgaben aufgrund der Corona-Pandemie im Vergleich zum Planansatz im Bereich der Eingliederungshilfe ist nach heutigem Stand nicht zu rechnen.

Wohnungslosenhilfe und Frauenschutzhaus

Die Leistungen wurden während der gesamten Zeit zum Teil unter deutlich erschwerten Bedingungen weiterhin erbracht. Eine Vergütung der Leistungen in voller Höhe erfolgte daher ebenfalls zu jeder Zeit weiter.

Auswirkungen der Corona-Pandemie in den einzelnen Leistungsbereichen: Situation im Jugendbereich

Kindertagesbetreuung

Mit der Corona-Verordnung des Landes vom 16.03.2020 wurden für die Zeit ab 17.03.2020 die Ausübung der Kindertagespflege und die Betreuung in Kindertageseinrichtungen untersagt.

Gemäß den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des KVJS vom 07.04.2020 und 27.04.2020 zur Kindertagespflege sollen für schließungsbedingt nicht erbrachte Leistungen dennoch Geldleistungen in Höhe von mindestens 80 % der ansonsten fälligen Zahlungen ausbezahlt werden. Diese Empfehlung stützt sich auf den Beschluss des Finanzministeriums, die Unterstützung des Landes für die Kindertagespflege nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz auch für die Schließzeit an die Landkreise auszusahlen. Den Tagespflegepersonen wurde die Vorgehensweise der Landkreisverwaltung zeitnah mitgeteilt. Ansprüche aus dem Corona-Soforthilfepaket sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Auf Kostenbeiträge der Eltern wird während der Schließzeiten verzichtet.

Bei Betreuung im Rahmen der Notbetreuung von Kindern wurde die Betreuungsleistung komplett vergütet und Kostenbeiträge in Rechnung gestellt.

Die genannten Regelungen führen zu weniger Ausgaben aber auch zu geringeren Einnahmen für die Landkreisverwaltung. Derzeit gehen wir davon aus, dass der Planansatz für das Jahr 2020 eingehalten werden kann.

In Kindertageseinrichtungen fallen für die Dauer der Schließung keine Elternbeiträge für anspruchsberechtigte Familien nach § 90 SGB VIII an. Hier sind deutliche Einsparungen für das laufende Haushaltsjahr zu erwarten.

Hilfen zur Erziehung

In Kinderschutzfällen war und ist auch während der Corona-Pandemie die persönliche Betreuung insbesondere durch Hausbesuche sichergestellt.

Leistungen im Rahmen der stationären Jugendhilfe und der Vollzeitpflege wurden während der ganzen Zeit in vollem Umfang erbracht. Die Leistungen wurden dementsprechend auch weiterhin voll vergütet. Entsprechend den Empfehlungen des KVJS wurde den Einrichtungen im Bereich der stationären Jugendhilfe zur zusätzlichen Betreuung während der Einstellung des Schulbetriebs ein Pauschalbetrag von 16 Euro je Kind pro Schultag gewährt.

In diesem Bereich entstanden somit Mehrausgaben.

In Tagesgruppen konnten Leistungen zum Teil zur Sicherung des Kindeswohls ebenfalls weiterhin erbracht werden. Die Leistungsentgelte wurden auch in diesem Hilfesegment dementsprechend weitergewährt. Bei Abwesenheit aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Leistungen entsprechend der getroffenen Vereinbarungen durch die Leistungserbringer weiterhin in Rechnung gestellt werden.

Bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung konnten Leistungen zeitweise nur in eingeschränkter oder alternativer Form erbracht werden. Teilweise wurden die Leistungen bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung der gültigen Corona-Verordnung weiter erbracht. Die Fachleistungsstunden können für erbrachte Leistungen auch bei einer Leistungserbringung in alternativer Form je angefangener Stunde abgerechnet werden. Fahrzeiten und Fahrtkosten werden in diesen Fällen nicht vergütet. Nicht erbrachte Leistungen werden grundsätzlich nicht vergütet.

Für den Bereich der Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kinder- und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung wurden die Leistungen bis 30.04.2020 in voller Höhe weiterfinanziert.

Gemäß den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des KVJS vom 17.04.2020 erfolgte ab dem 01.05.2020 eine Finanzierung von 75 % der vereinbarten Leistung, sofern die Schulen und Kindergärten geschlossen waren.

Die Weiterfinanzierung der erbrachten Leistung erfolgt, sobald das betroffene Kind oder der Jugendliche wieder die Einrichtung besucht. In Einzelfällen wird die Leistung auch während der Schließung der Einrichtungen in alternativer Form weiter erbracht. Sollten 75 % des vereinbarten Stundenkontingents durch tatsächlich erbrachte Leistungen nicht erreicht werden, erfolgt im Landkreis Heidenheim eine Vergütung in Höhe von mindestens 75 % der vereinbarten Leistung.

(Institutionelle) Zuschüsse:

Bei gewährten Zuschüssen für Träger und Einrichtungen im Sozial- und Jugendhilfebereich wurde eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt. Anliegen der Landkreisverwaltung ist, eventuell kurzfristig entstehenden finanziellen Engpässen entgegenzuwirken. Auch während der Pandemie soll die notwendige Unterstützung im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten werden. Nach der Pandemie werden alle Unterstützungsangebote und Strukturen im Landkreis wieder schnellstmöglich und in gewohnter Weise benötigt.

Zur Planungssicherheit wurde den Zuschussempfängern mit Schreiben vom 30.04.2020 mitgeteilt, dass für dieses Jahr gewährte Zuschüsse zunächst wie vertraglich vereinbart in voller Höhe ausbezahlt werden.

Sollten vertraglich vereinbarte Leistungen aufgrund der Situation für einen gewissen Zeitraum nicht (auch nicht in alternativer Form) erbracht werden können oder Kosten nicht in der ursprünglich geplanten Höhe entstehen (z. B. bei angemeldeter Kurzarbeit), werden eventuelle Rückforderungen im Zuge der Prüfung der Verwendungsnachweise für das Jahr 2020 geltend gemacht. Dies wurde den Zuschussempfängern im genannten Schreiben ebenfalls mitgeteilt. Da die Gewährung der Zuschüsse an eine Leistungserbringung zumindest in alternativer Form gebunden ist, wurden die Zuschussempfänger aufgefordert mitzuteilen, ob und in welcher Form die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Diese Vorgehensweise entspricht ebenfalls Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände. Von Seiten des Landes wurde mitgeteilt, dass Landeszuschüsse (z. B. für die Schulsozialarbeit) ebenfalls in voller Höhe weitergewährt werden.